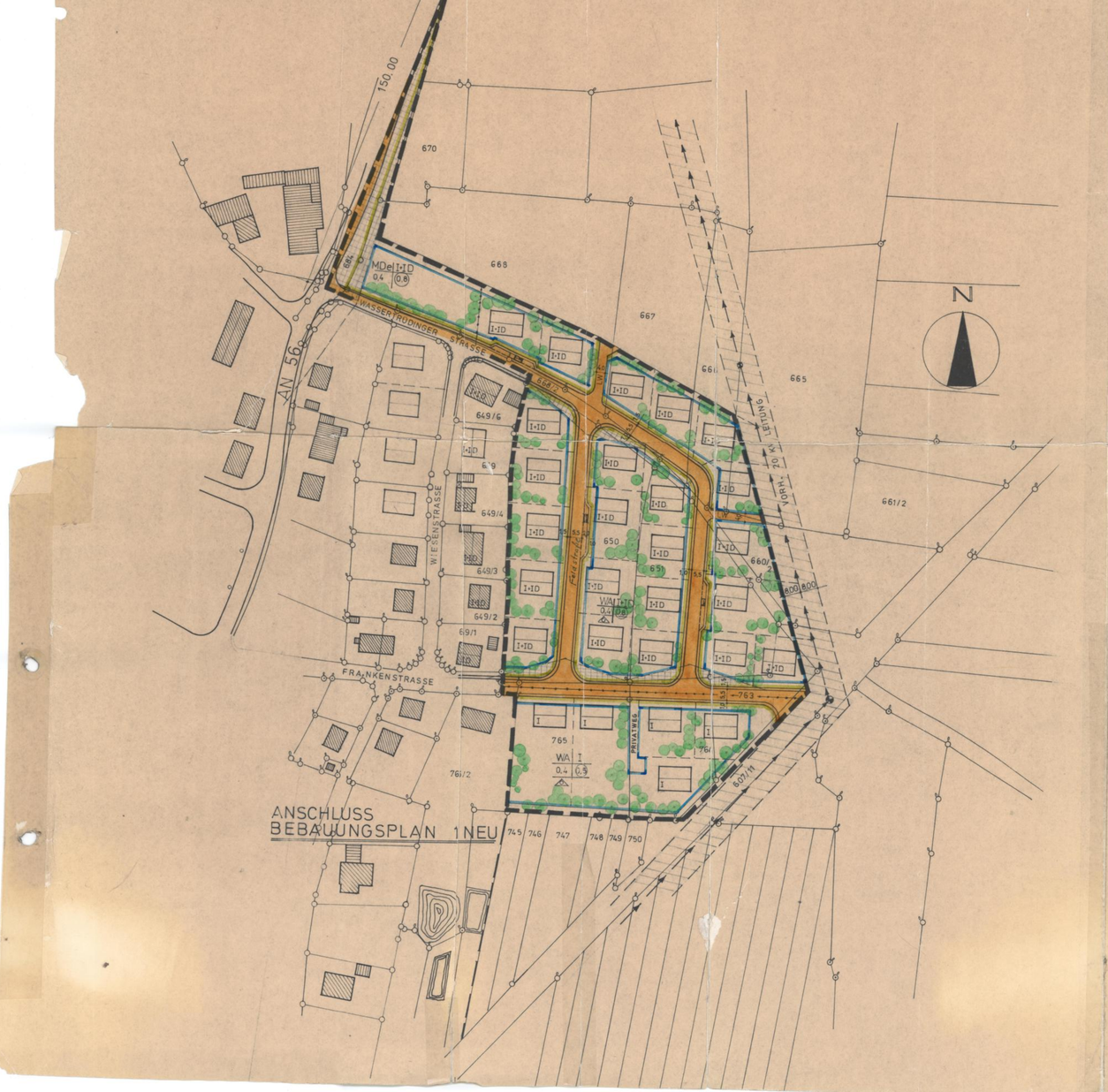

ZEICHENERKLÄRUNG

a) FÜR FESTSETZUNGEN

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

I — 1 VOLLGESCHOSS MIT ERDGESCHOSSIGER KLEINGARAGE UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE UNTERGEORDNETE NEBENGEBÄUDE, DACHNEIGUNG 28 - 38°, DACHEINDECKUNG AUS TON- ODER BETONZIEGELN, KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG

I+ID — 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- UND DACHGESCHOSS) -HÖCHSTGRENZE -, DACHNEIGUNG 38 - 45° DACHEINDECKUNG MIT TON- ODER BETONZIEGELN, SOGENANNTE VERLORENE KNIESTÖCKE BIS ZU 50 CM HÖHE VON ROHDECKE BIS OK. FUSSPFETTE SIND ZULÄSSIG, EBENSO GAUBEN BIS ZUR HÄLFTE DER GEBÄUDELÄNGE UND EINER HÖHE VON 1.25 M

WA — WOHNGEBIET ALLGEMEIN § 4 BauNVO

MDe — DORFGEBIET EINGESCHRÄNKT NACH § 5 BauNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 4 + 5 BauNVO

E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

0.4 | 0.8 — GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GEPLANTE GEBÄUDE (VORSCHLAG) FIRSTRICHTUNG IST BINDEND -SATTELDÄCHER ZWINGEND -

INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, HAUFEN, STAPEL UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖSSERE HÖHE ALS 1.00 M ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

P — PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICH

ABGRENZUNG DES MASSES UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

PRIVAT — PRIVATWEG NACH ART. 4 ABS.3 BayBO

LW — LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUFAHRT ZU DEN HINTERLIEGERGRUNDSTÜCKEN, DIE BIS ZUM ABSCHLUSS DER VORGESEHENEN FLURBEREINIGUNG BESTEHEN SOLL. DANACH AUFLASSUNG DERSELBEN

10 | 15 | 15 — BREITEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

b) FÜR HINWEISE

BESTEHENDE GEBÄUDE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG

650 — FLURSTÜCKSNUMMERN

GRENZE BEBAUUNGSPLAN NR. 1 NEU

VORH. 20 KV-LEITUNG MIT BEIDERSEITS SICHERHEITSABSTAND 8.00 M

EMPFOHLENE ANPFLANZUNGEN AUS EINHEIMISCHEN GEWÄCHSEN WIE Z.B. HARTRIEGEL, HASEL, HAINBUCHE, SALWEIDE, EBERESCHE USW.

c) WEITERE FESTSETZUNGEN

1. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BauNVO., SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.

2. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS DIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH ART. 7 ABS. 5 BayBO ZULÄSSIGEN GARAGEN EINSCHL. DER NEBENRÄUME UND NEBENGEBÄUDE AUCH MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN WERDEN DÜRFEN. AUSSERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHEN SIND ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 BauNVO UNZULÄSSIG

3. DIE BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN SIND EINZUFRIEDEN, DIE EINFRIEDUNGEN, DIE DEN ABSCHLUSS GEGENÜBER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BILDEN, SIND WIE FOLGT ZU GESTALTEN:

   a) 30 CM HOHER SOCKEL

   b) AUF DEM SOCKEL KANN EIN SCHERENZAUN MIT 70 CM HÖHE ERRICHTET ODER HINTER DEM SOCKEL EINE BODENSTÄNDIGE UND LAUBTRAGENDE ODER IMMERGRÜNE HECKE ANGEPFLANZT WERDEN. STATT DEM SCHERENZAUN KANN AUCH EIN HOLZ- ODER EISENZAUN MIT SENKRECHTEN LATTEN ODER STÄBEN ERRICHTET WERDEN. DER ANSTRICH MUSS HÖLZ., EINHEITLICH ERFOLGEN, AUFFÄLLIGE FARBTÖNE SIND UNZULÄSSIG

FÜR DIE HECKE SIND DORNIGE GEWÄCHSE UNZULÄSSIG. DIE HECKE IST AUF EINER GESAMTHÖHE VON 1.00 M ZU HALTEN. DIE HÖHEN WERDEN AB OBERKANTE DER ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN GEMESSEN.

4. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES DÜRFEN KEINE EINZELZUFAHRTEN ZUR KREISSTRASSE AN 56 ANGELEGT WERDEN.

5. IM BEREICH DES EINGESCHRÄNKTEN DORFGEBIETES SIND NUTZUNGEN NACH § 5 ABS. 2 BauNVO MIT AUSNAHME VON NR. 1,2 UND 3 ZULÄSSIG

6. AUSSER DEN EMPFOHLENEN ANPFLANZUNGEN MÜSSEN AUF JEDEM GRUNDSTÜCK BIS SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUGSFERTIGKEIT DER GEBÄUDE MINDESTENS 2 EINHEIMISCHE NADEL- ODER LAUBBÄUME GEPFLANZT WERDEN.

A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VOM 30.3.1981 BIS 4.5.1981 IN BECHHOFEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BECHHOFEN, DEN 6.5.81

(1.BÜRGERMEISTER)

B) DER MARKT BECHHOFEN HAT MIT BESCHLUSS DES MARKTGEMEINDERATES VOM 12.5.1981 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BECHHOFEN, DEN 14.5.81

(1.BÜRGERMEISTER)

C) DAS LANDRATSAMT ANSBACH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 11.6.1981 NR. 610-10-24/90 14/12/10 GEMÄSS § 11 BBauG (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1963 - GVBL.S. 194 GENEHMIGT

ANSBACH, DEN 2.9.1981

D) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 17.9.1981 AB 29.9.1981 IN BECHHOFEN GEMÄSS § 11 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 29.9.1981 ORTSÜBLICH DURCH DAS AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DES MARKTES BECHHOFEN BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH

BECHHOFEN, DEN 1.9.1981

(2.BÜRGERMEISTER)

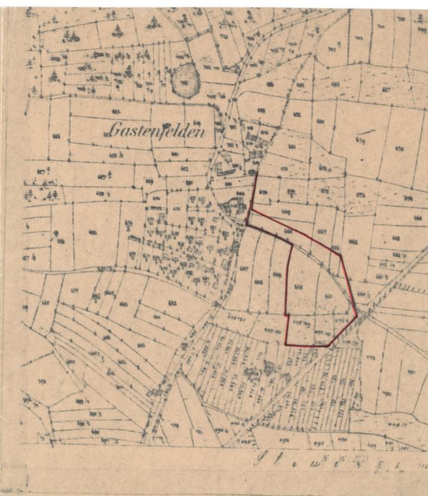

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

DES MARKTES BECHHOFEN LANDKREIS ANSBACH

FÜR DAS GEBIET "AM HEINERSDORFER WEG"

M = 1 : 1000

GEÄNDERT : 17. 3. 1981

BECHHOFEN, DEN 14.11.1980
DER ARCHITEKT :

WALTER PÖLLMANN
8802 BECHHOFEN
ANSBACHER STR. 9 - Tel. 09822/310

ARCHITEKT BDA 44 018